



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (279)

Eine etwas andere Weihnachtsgeschichte

Weihnachten ist bekanntlich das Fest der Liebe und der Besinnung. Wenn man sich jedoch vor Augen führt, was Letztgenanntes bedeutet, scheinen die vorweihnachtlichen Tage wenig mit einer besinnlichen Zeit gemein zu haben. Denn heutzutage kann häufig von einem zur Ruhe kommen beim besten Willen keine Rede sein. Wenn man bedenkt, dass es auch bei so mancher Weihnachtsfeier äußerst frivol zugeht, dürfte von dem ursprünglichen Gedanken des Festes nicht allzu viel übrig geblieben sein.

Über die Frage, was in diesen Tagen vor Heiligabend noch moralisch vertretbar ist, musste das Oberlandesgericht Köln in einem ungewöhnlichen Fall befinden. Anlass der gerichtlichen Auseinandersetzung war eine Veranstaltungsreihe mit dem Titel „Das Programm mit dem Zimtstern – Ein kulinarisches Wintermärchen“, bei welcher erlebene Speisen mit einem frechen Beiprogramm kredenzt wurden. Für die musicale Darbietung wurde unter anderem eine Varietétruppe namens „Trio Blamage“ engagiert, die aus einem Komiker, einem Musiker und einem Jongleur bestand. Die Gruppe führte den „Albtraum des Bocuse“ auf, bei welchem der Geschicklichkeitskünstler auf einem unter einer Nudelrolle befindlichen Holzbrett mit Kochgeschirr balancierte. Um der Kochshow eine gewisse „Würze“ zu verleihen, zog sich der Äquilibrist nebenbei fast vollständig aus. Als Höhepunkt der Entkleidungsszene vollzog der Betreffende – nur mit einer Schürze bekleidet – auf dem Brettchen einen Handstand, die mit der Ansage angekündigt wurde: „Wenn es in meiner Küche einmal richtig heiß ist, ... dann mache ich meine gefährlichsten Tricks ...“ Schwerkraftbedingt rutschte der Kochkittel nach unten, so dass der besagte Artist „Bocuse“ den Zuschauern sein entblößtes Hinterteil zur Schau stellte. Die sichtlich echauffierte Veranstalterin war alles andere als begeistert und zog nach der ersten Vorstellung die Notbremse. Sie erteilte dem „blamageträchtigen“ Trio ein Auftrittsverbot und kündigte das Engagement mit sofortiger Wirkung, da ihrer Auffassung zufolge eine derart schamlose Vorführung nicht in die Weihnachtszeit passe.

Da in der Folge ohne Auftritte naturgemäß keine Gage geflossen war, erhob die Gruppe Klage auf Zahlung des vereinbarten Entgelts für die restlichen 13 gebuchten Shows. Der Senat gab dieser statt, da nach richterlicher Auffassung die Veranstalterin mit ihrer Kündigung auf-

grund eines groben Vertrauensbruchs oder einer gräßlichen Gefährdung des Vertragszwecks nicht durchdringen konnte. Zum einen lag der Auftraggeberin vor Vertragsschluss ein Video der einschlägigen Darbietung vor. Zwar hatte deren künstlerischer Berater die „pikante“ Schlussequenz für unpassend gehalten und einen Künstler des Trios darauf angesprochen. Zu einer Absprache oder gar bindenden Anweisung, die Entkleidungsszene entfallen zu lassen, kam es indes nicht. Zum anderen konnten die Richter in der Darstellung von männlicher Anatomie selbst in der vorweihnachtlichen Zeit nichts Anstößiges finden. Auch wenn bei der Entkleidungsszene die seitlich neben der Bühne sitzenden Gäste das männliche Geschlechtsteil des Künstlers für wenige Sekunden hätten sehen können, sei dies – so das Urteil weiter – auf den Gesamtcharakter der durchgeföhrten Veranstaltungsreihe noch kein Vorfall, der ohne eine Abmahnung für die Zukunft die weitere Zusammenarbeit mit der Gruppe unzumutbar mache. Denn wenn die Beklagte in diesem Zusammenhang das Bild von einer besonders festlichen Weihnachtsfeier zeichne, so sei zu bemerken, dass die Unterhaltungsreihe in den Einladungen als freches Programm angekündigt worden sei. Das Gourmet-Ereignis sei von der Veranstalterin unter anderem als beispielloses Spektakel angepriesen worden, von welchem die Gäste bis zum Service von frechen Kostümen fasziniert würden. Selbst wenn man von diesem Hintergrund die Aufführung der geschilderten Entkleidungsszene als grob geschmacklos oder unpassend empfinde, so berechige diese die Beklagte nicht, das Engagement ohne eine vorherige Abmahnung zu kündigen.

Auch wenn man zugunsten der Gastgeberin einräumen muss, dass ein Blankziehen des Hinterns nicht unbedingt weihnachtlich anmutet, konnte man den Ausgang des Rechtsstreits doch irgendwie erahnen. Zudem muss man auch an Heiligabend bekanntlich mit teilweise überraschenden oder unliebsamen Geschenken rechnen. Das wusste bereits Hoffmann von Fallersleben, auf welchen bekanntlich folgende Zeilen zurückgehen:

O schöne, herrliche Weihnachtszeit!
Was bringst du Lust und Fröhlichkeit!
Wenn der heilige Christ in jedem Haus teilt seine lieben Gaben aus.

Rechtsanwalt

Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

**Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht**

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 · Fax: - 2 29 63 · Mail: raheberer@t-online.de